



Kreisstadt Neunkirchen
Kämmereiamt
Postfach 11 63
66511 Neunkirchen

Ansprechpartnerin: Frau Kümmel
Telefon: (06821) 202-318
Telefax: (06821) 202-342
E-Mail: steuern@neunkirchen.de

Antrag auf Absatzmengen gemäß § 4 der Abwassergebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen

Neuinstallation/Austausch des Gartenwasserzählers

Hiermit beantrage ich die Erstattung der Abwassergebühren gemäß § 4 der Abwassergebührensatzung für die Frischwassermenge, die auf nachfolgend genanntem Grundstück nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt ist. Den Nachweis über die abzusetzende Menge erbringe ich über den Einbau eines Gartenwasserzählers.

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname: _____ Kassenzeichen: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Grundstücksanschrift: _____

Bankverbindung

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Verwendungszweck des nicht eingeleiteten Frischwassers:

- Gartenbewässerung
- Teich
- Tierhaltung (Ausführungen zu Tieren bitte auf einem Extrablatt beifügen. Keine Haustiere.)
- Sonstiges: _____

Wichtig: Ausdrücklich ausgenommen ist die Befüllung von Schwimmbecken (Pools). Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken (Pools) verwendet wird, wird durch den Gebrauch zu Schmutzwasser und ist über die öffentliche Kanalisation zu entsorgen! Für dieses Wasser darf keine Absetzung der Schmutzwassergebühren beantragt werden.



Die Kreisstadt Neunkirchen erstattet die Abwassergebühr ab dem Zeitpunkt der Antragstellung jeweils nach Ablauf des Jahres ohne weiteren Folgeantrag. Bitte führen Sie die Meldung der Zählerstände spätestens bis zum **30. April** für das abgelaufene Kalenderjahr selbständig durch. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung von Ihnen vorliegen, bedarf es für zukünftige Erstattungen eines **Neuantrages**. Für diese Zwecke amtliche Vordrucke der Kreisstadt Neunkirchen finden Sie online auf www.neunkirchen.de/steuern.

Angaben zum Gartenwasserzähler

Die Installation des Gartenwasserzählers wurde durchgeführt.

Zähler-Nr. alt: _____ Ausbau am: _____ Zählerstand: _____

Zähler-Nr. neu: _____ Einbau am: _____ Zählerstand: _____

Eichjahr: _____ Einbauort: Keller

Außenbereich/Garage

Zu beachten: Die Entnahmestelle darf sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Einleitung (z.B. Waschbecken, Bodeneinlauf, Waschküche, WC, Badezimmer, etc.) in den Kanal befinden.

Angaben zum Hauptwasserzähler

Zähler-Nr.: _____ Ablesedatum: _____

Zählerstand: _____

Hinweis: Ein gut lesbares **Foto des neuen Gartenwasserzählers und des Hauptwasserzählers** ist ein Bestandteil des Antrages und **muss zwingend** mit eingereicht werden. Zählernummer und Zählerstand müssen erkennbar sein.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Abteilung für Steuern der Kreisstadt Neunkirchen stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.

Die Gartenwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absatzmenge durch die Abteilung für Steuern gewährt.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datenschutzhinweis: Die Hinweise zum Datenschutz und zur Informationspflicht nach Artikel 12 – 14 der Datenschutzverordnung (DSGVO) können Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link einsehen: www.neunkirchen.de/dsgvo.